

Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Friedrichstr. 219, 10969 Berlin



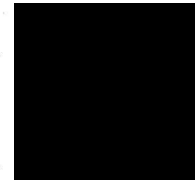
Geschäftszeichen:
(bitte angeben) 521.9730.7

Abteilung:

Bearbeiter(in):

Telefon:

Durchwahl-Nr.:



Datum: 12. September 2018

Verwarnung

Ihr Schreiben vom 16. Juli 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verwarnen wir Ihr Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen die Datenschutz-Grundverordnung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Ihrem Verantwortungsbereich.

Begründung:

Unserer Entscheidung liegen die nachstehenden Erwägungen zugrunde:

I.

Wir haben folgenden Sachverhalt festgestellt:

Am 11. Januar 2018 hat die Beschwerdeführerin, Frau [REDACTED], an die E-Mail-Adresse [REDACTED] die Löschung ihrer personenbezogenen Daten erbeten. Diese Löschung ist ihr am 15. Januar 2018 bestätigt worden. Dennoch hat sie am 1. Juni 2018 („Aktualisierung unsere Datenschutzrichtlinien“) sowie am 16. Juni 2018 („Dein Feedback ist uns wichtig“) E-Mails der [REDACTED] erhalten.

Ein Nachweis dieser Korrespondenz und der E-Mails hat uns die Beschwerdeführerin vorgelegt. Diese fügen wir Ihnen als Nachweis diesem Schreiben bei.

II.

Die Verwarnung beruht auf Art. 58 Abs. 2 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Es kam zu einem Verstoß gegen die DS-GVO in Ihrem Verantwortungsbereich.

Nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) hat die betroffene Person das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden. Der Verantwortliche ist gleichsam verpflichtet, die personenbezogenen Daten unverzüglich zu löschen, sofern die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben bzw. verarbeitet worden sind, nicht mehr notwendig sind.

Durch das Löschersuchen am 11. Januar 2018 hat die o. g. Beschwerdeführerin zum Ausdruck gebracht, dass Sie an einer weiteren Geschäftsbeziehung mit der [REDACTED] nicht interessiert ist. Die weitere Aufbewahrung ihrer Daten ist daher für die Erfüllung des Geschäftszweckes, d. h. der Erfüllung der Vertragsbeziehung mit der [REDACTED] nicht mehr erforderlich.

Zwar hat die [REDACTED] die Löschung am 15. Januar 2018 bestätigt, dennoch ist die [REDACTED] ihrer Pflicht nach Artikel 17 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO nicht nachgekommen und hat der Beschwerdeführerin erneut E-Mails am 1. Juni sowie am 16. Juni 2018 zugesandt. Ihrer Pflicht zur Löschung der personenbezogenen Daten ist die [REDACTED] nicht nachgekommen.

Unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des ermittelten Sachverhalts halten wir nach Abschluss unserer Untersuchung eine Verwarnung für angemessen. Wir haben erstmalig einen Verstoß Ihrerseits festgestellt. Auf unsere Ansprache hin zeigten Sie sich einsichtig und kündigten an, die Vorschriften einzuhalten und das gerügte Verhalten abzustellen.

Hinweis: Sollten Sie diese Verwarnung missachten oder weiterhin gegen die DS-GVO verstoßen, werden wir zusätzliche Maßnahmen, etwa die Verhängung einer Beschränkung der Datenverarbeitung, einschließlich eines Verbots, oder einer Geldbuße gegen Sie, in Betracht ziehen. Zudem sind wir befugt, Verstöße gegen die DS-GVO den Justizbehörden zur Kenntnis zu bringen und gegebenenfalls ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, um die Bestimmungen der DS-GVO durchzusetzen.

Bei dieser Entscheidung handelt es sich um eine mit den Datenschutz-Aufsichtsbehörden von Österreich, Dänemark, Frankreich, Spanien, Schweden sowie mit den deutschen Aufsichtsbehörden Bayern, Hessen, Niedersachsen sowie Saarland abgestimmte Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlagen